

Behandlung durch Schamanen

2013

In seinem Urteil vom 21.11.2012 (16 U 80/12) hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit der Frage befasst, ob einer unheilbar an Krebs erkrankten Patientin Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit einer Schamanenbehandlung in Peru zustehen.

Eine an einem Zungenkarzinom erkrankte Patientin wandte sich an eine Organisation, die alternative und pflanzliche Heilmethoden mittels eines Schamanen in Peru bewarb. Im Rahmen eines Gesprächs wurde der Patientin die Möglichkeit einer schamanischen Heilbehandlung mit Pflanzen und Säften aufgezeigt, die im Regenwald von Peru stattfinden würde. Daraufhin buchte die Patientin für sich und ihren Ehemann eine 5-wöchige Perureise zum Preis von 4.420,00 € zuzüglich Flugtickets nach Lima. Die Behandlung sowie die Verhältnisse in dem Regenwaldcamp entsprachen nicht den Erwartungen der Patientin, weshalb sie den Aufenthalt vorzeitig abbrach. Die Patientin focht den Vertrag anwaltlich an und forderte einen Betrag von 18.288,00 € (u.a. Erstattung der Reisekosten, Schmerzensgeld), wobei sie sich die Ansprüche ihres Ehemannes abtreten ließ.

Vorinstanz verneint Ansprüche

Das Landgericht (LG) Köln wies die Klage mit Urteil vom 10.04.2012 (37 O 284/11) zurück, da die Beklagte weder Vertragspartner des Reisevertrags gewesen sei noch in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen

hatte. Auch seien weder ein Reisevermittlungsvertrag noch die Voraussetzungen einer Haftung wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten aus der Anbahnung eines Behandlungsvertrages mit der Beklagten dargelegt worden. Gegen das Urteil legte die Patientin Berufung vor dem OLG Köln ein, wobei sie u.a. ausführte, dass die Beklagte den Eindruck erweckt habe, Veranstalterin der Reise zu sein. Dieser Eindruck sei auch durch den Internetauftritt der Beklagten und ihrer Familie sowie durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erweckt worden, die Bestandteil des Vertrages geworden seien.

Auch das OLG Köln kam zu dem Ergebnis, dass der Patientin keine Ansprüche zustanden. Das LG Köln habe zutreffend ausgeführt, dass ein Vertrag über die Reiseleistungen in Peru nicht zustande gekommen sei. In der von dem Ehepaar unterschriebenen Buchung sei als Veranstalter die „Familie N (N&N)“ genannt. Die Beklagte gehöre als Schwiegertochter zwar zu dieser Familie. Durch die Nennung von „N und N“ sei aber unmissverständlich klargestellt, dass nur diese beiden Personen Vertragspartner und damit Reiseveranstalter sein sollten. Das Auftreten der Beklagten während der Gespräche gebe keinen Anlass zu der Annahme, zwischen den Parteien sei es konkludent zu dem Abschluss eines Reisevertrages gekommen. Dem Umstand, dass es sich bei dem Schwiegervater der Beklagten um den „Oberschamanen“ handelte, der auch für die Heilbehandlung verantwortlich sein sollte, sei zu entnehmen gewesen, dass dieser die vertraglichen Leistungen eigenverantwortlich und nicht in Abhängigkeit von der Beklagten erbringen würde.

Das OLG Köln verneinte auch eine Haftung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt eines Haftungsvertrages. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH könne ein stillschweigender Abschluss eines Auskunftsvertrages zwischen Geber und Empfänger der Auskunft und damit eine vertragliche Haftung des Auskunftgebers für die Richtigkeit seiner Auskunft dann anzunehmen sein, wenn diese für den Empfänger erkennbar von erheblicher Bedeutung sei und er sie zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse machen wolle. Diese Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Zwar habe es sich bei der angestrebten Heilbehandlung angesichts der lebensbedrohlichen Erkrankung für diese um eine Angelegenheit von höchster Bedeutung gehandelt, was der Beklagten auch bewusst war. Die Beweisaufnahme habe aber nicht ergeben, dass die Beklagte hinsichtlich der Reiseleistungen oder der Heilbehandlung Zusicherungen abgegeben hat, denen die Klägerin hätte entnehmen können, dass die Beklagte für die mitgeteilten Eigenschaften der Reise selbst einstehen wolle.

Veröffentlicht in:

today – Fachdental Leipzig 2013, S. 20



RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden